



Verordnung über die Kostenbeiträge an den Musikunterricht der Kreismusikschule Pratteln-Augst- Giebenach (KMS) (KMS-Verordnung)

vom 3. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Schulgeldrabatt	1
§ 3 Massgebendes Einkommen.....	1
§ 4 Geschwisterrabatt	2
§ 5 Jugendmusikrabatt.....	2
§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten	2
2. Kapitel: Schlussbestimmungen	2
§ 7 Inkrafttreten	2

Verordnung über die Kostenbeiträge an den Musikunterricht der Kreismusikschule Pratteln-Augst-Giebenach (KMS)

(KMS-Verordnung)

vom 3. Februar 2026

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 7 des Vertrages über die Führung einer Kreismusikschule vom 8. Juni 2011¹,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Kostenbeiträge an den Musikunterricht der Kreismusikschule Pratteln-Augst-Giebenach (KMS).

§ 2 Schulgeldrabatt

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf eine prozentuale Kostenbeteiligung (Subvention) durch die Wohnsitzgemeinde, wenn das massgebende Einkommen nachfolgende Schwellenwerte nicht überschreitet. Die Kostenbeteiligung beträgt:

- a. 80% bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50'000;
- b. 60% bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 60'000;
- c. 40% bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000;
- d. 20% bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 80'000.

§ 3 Massgebendes Einkommen

¹ Leben Erziehungsberechtigte Personen in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst. Ist die Lebensgemeinschaft nicht gefestigt, werden 50% des Einkommens und Vermögen des Konkubinatspartners angerechnet.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn zuzüglich des Quellensteuerabzugs, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

¹ Ord. Nr. 5.1.2

§ 4 Geschwisterrabatt

Schülerinnen und Schülern aus der gleichen Familie wird ein Geschwisterrabatt gewährt. Dieser kommt nur zum Zuge, wenn kein Schulgeldrabatt gewährt wird und beträgt:

- a. bei zwei Kindern: je 10% des Kursgeldes;
- b. bei drei Kindern: je 20% des Kursgeldes;
- c. bei vier und mehr Kindern: je 30% des Kursgeldes.

§ 5 Jugendmusikrabatt

Mitglieder der Jugendmusik Pratteln können durch die JMS Kreismusikschule Pratteln-Augst-Giebenach ausgebildet werden. Es wird ein Rabatt von 30% zulasten der entsprechenden Wohnsitzgemeinde gewährt, wenn kein Schulgeldrabatt oder ein Schulgeldrabatt < 30% gewährt wird und sich die Schülerin oder der Schüler im Corps der Jugendmusik Pratteln befindet.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Zur Erlangung einer Rabattierung haben die Erziehungsberechtigten der Finanzabteilung der Wohnsitzgemeinde einen Antrag einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. die letzte definitive Steuerveranlagung;
- b. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen, sofern die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück liegt oder keine Steuerveranlagung vorhanden ist. Sodann ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln;
- c. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- d. Bestätigung über Zugehörigkeit zum Jugendmusikcorps.

² Sämtliche Unterlagen sind spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss einzureichen.

³ Die eingereichten Unterlagen sind jeweils bis zum Ende des Schuljahres gültig.

2. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Pratteln, 3. Februar 2026

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindevorstand

Stephan Burgunder

Beat Thommen